

ANFRAGE von Willy Spieler (SP, Küsnacht)

betreffend geschlossene Anstalt für die fürsorgerische Freiheitsentziehung in Egg

In seiner Antwort auf die dringliche Interpellation KR Nr. 28/1994 (Weiterführung des Rückführungszentrums Hegibach) erklärt sich der Regierungsrat bereit, den Landgemeinden die Liegenschaft «Obere Halden» in Egg für eine geschlossene Anstalt zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zur Verfügung zu stellen. Der Zweck dieser Anstalt wird wie folgt umschrieben: «In ihr sollen Personen betreut werden, welche die Phase des körperlichen Entzugs durchlaufen haben, aber noch nicht bereit sind, die Entwöhnung und soziale Wiedereingliederung in einer therapeutischen Langzeiteinrichtung weiterzuführen.»

Diese Zweckbestimmung steht in einem gewissen Widerspruch zu Ausführungen in der regierungsrätlichen Antwort auf die Interpellation KR Nr. 128/1990 betr. Anwendbarkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Dort heisst es, Drogenabhängige seien zu entlassen, «wenn ihr Behandlungswiderstand nicht innert absehbarer Zeit durch Motivations- und Therapiearbeit abgebaut bzw. überwunden werden» könne. Erwähnt wird eine im Auftrag der Vormundschaftsdirektorenkonferenz verfasste Studie, die am Sinn einer Suchtbehandlung zweifle, wenn bei den Betroffenen nicht eine gewisse Bereitschaft und Mitarbeit zur Suchtbekämpfung vorhanden sei. Nach dieser Studie werde «deshalb für die zweite Phase (psychischer Entzug) auf die Anordnung einer solchen freiheitsentziehenden Massnahme verzichtet, wenn der Suchtkranke nicht motiviert und bereit» sei, «aktiv bei der Suchtbehandlung mitzuwirken».

Ich frage den Regierungsrat:

1. Gibt es neue Erkenntnisse, die eine Anwendung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung auch für die Phase des psychischen Entzugs ganz oder teilweise nahelegen?
2. Was ist unter einer solchen Zwangsmotivation zu verstehen? Welche Kategorie von Suchtkranken liesse sich allenfalls durch Zwang motivieren, ohne Zwang an der eigenen Suchtbehandlung mitzuwirken? Wie müsste eine geschlossene Anstalt beschaffen sein um sich für diese Kategorie zu eignen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Seite des neuen Projekts? Müsste er die vielzitierte «Gratwanderung» im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht auch juristisch besser absichern, bevor die Landgemeinden eingeladen werden, eine solche Institution zu tragen?

Willy Spieler